

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 2. November 2010****Ausweisung von Ausländern**

Im Lande Bremen leben ungefähr 81 000 Ausländerinnen und Ausländer mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln. Einige von diesen Ausländerinnen und Ausländern begehen Straftaten. Zum Teil fallen diese nur unter die Bagatelldelikte, aber es gibt auch solche der schweren Kriminalität, bei denen die Ausländerinnen und Ausländer von den Gerichten teilweise sogar zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt werden.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele straffällige Ausländer wurden seit 2007 bis heute ausgewiesen, und wie viele von diesen Personen haben tatsächlich das Land verlassen?
2. Welche Gründe führten zur Ausweisung dieser Ausländer?
3. Welche Voraussetzungen und Bedingungen gibt es für eine Ausweisung von strafrechtlich in Erscheinung getretenen Ausländern?
4. Haben diejenigen, die das Land tatsächlich verlassen haben, Geldzahlungen erhalten? Und wenn ja, wie hoch waren diese im Einzelfall?
5. Wurden denjenigen, die zwar ausgewiesen wurden, das Land aber nicht verlassen haben, Geldzahlungen angeboten, damit sie das Land verlassen? Und wenn ja, wie hoch waren diese im Einzelfall?
6. Wie bewertet der Senat die Vorgehensweisen bei Ausweisungen in den anderen Bundesländern? Was spricht für bzw. gegen eine Übernahme der Vorgehensweise aus anderen Bundesländern im Land Bremen?

Wilhelm Hinners, Heiko Strohmann,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

**Antwort des Senats vom 21. Dezember 2010**

## Vorbemerkung

Die Ausweisung ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr. Sie soll zukünftigen Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Aufenthalts des Ausländers oder der Ausländerin im Inland vorbeugen.

Spezialpräventive Gründe für eine Ausweisung liegen vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer oder die Ausländerin in Zukunft wieder einen Ausweisungsgrund erfüllen wird. Bei Straftätern ist dies z. B. der Fall, wenn hinsichtlich der Verübung von Straftaten von einer Wiederholungsfahrgefahr auszugehen ist.

Eine Ausweisung kann auch aus generalpräventiven Gründen verfügt werden. Mit dieser Ausweisung wird der Zweck verfolgt, andere Ausländer von Straftaten oder sonstigen ordnungsrechtlichen Verstößen abzuhalten.

Zu beachten ist aber, dass die Ausweisung ein Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Ausländers nach Artikel 2 Abs. 1 GG ist. Voraussetzung ist deshalb, dass die Ausweisung das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist, um den damit verfolgten Zweck zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund enthält das Aufenthaltsgesetz ein differenziertes System, das den Ausländerbehörden vorgibt, ob eine Ausweisung zwingend, in der Regel oder nach Ermessen zu verfügen ist. Ob eine Ausweisung zwingend oder in der Regel zu verfügen ist, ist bei Straftätern vor allem abhängig vom Strafmaß und der Art der verübten Delikte.

Für bestimmte Personengruppen, wie z. B. Asylberechtigte, Inhaber einer Niederlassungserlaubnis oder mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebende Ausländer oder Ausländerinnen hat der Gesetzgeber höhere Anforderungen festgeschrieben. Außerdem enthält das Aufenthaltsgesetz Regelungen für einen besonderen Ausweisungsschutz von Minderjährigen und Heranwachsenden. Eine Ausweisung ist in diesen Fällen nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig. Entscheidend ist die Art, Schwere und Häufigkeit der verübten Straftaten und die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit.

Das Regelwerk ist auf freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger sowie ihre Familienangehörigen, Staatsangehörige der EWR-Staaten, Schweizer und assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige nicht anwendbar. Eine Ist- oder Regelausweisung ist in diesen Fällen ausgeschlossen, eine Ausweisung ist nur im Rahmen einer behördlichen Ermessensentscheidung möglich. Die anzustellende Gefahrenprognose ist beschränkt auf spezialpräventive Gesichtspunkte und darf sich nicht allein an einer strafgerichtlichen Verurteilung orientieren.

Das abgestufte System von Ausweisungs- und Schutzgründen trägt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Es entbindet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die Ausländerbehörden aber nicht davon, wegen der Wahrung der Verhältnismäßigkeit auch die Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Auch bei einer generalpräventiv motivierten Regelausweisung z. B. muss – so das Bundesverfassungsgericht – die Ausländerbehörde die Umstände der Straftat und die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen sorgfältig ermitteln und eingehend würdigen.

Zu beachten sind auch die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Nach Artikel 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung u. a. seines Privat- und Familienlebens; der Eingriff einer Behörde in dieses Recht ist nur statthaft, wenn er eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft z.B. für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen notwendig ist.

1. Wie viele straffällige Ausländer wurden seit 2007 bis heute ausgewiesen, und wie viele von diesen Personen haben tatsächlich das Land verlassen?

Die Anzahl der Ausweisungsentscheidungen wird von den Ausländerbehörden statistisch nicht erfasst.

Vom 1. Januar 2007 bis zum 30. September 2010 wurden 39 Straftäter, die zu mehr als 50 Tagessätzen verurteilt worden waren, aus dem Land Bremen abgeschoben. Freiwillige Ausreisen werden nicht erfasst.

2. Welche Gründe führten zur Ausweisung dieser Ausländer?

Die Gründe, die zur Ausweisung dieser Ausländer führten, werden statistisch nicht erfasst.

3. Welche Voraussetzungen und Bedingungen gibt es für eine Ausweisung von strafrechtlich in Erscheinung getretenen Ausländern?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

4. Haben diejenigen, die das Land tatsächlich verlassen haben, Geldzahlungen erhalten? Und wenn ja, wie hoch waren diese im Einzelfall?

Die Bundesregierung fördert seit langen Jahren gemeinsam mit den Ländern die vorrangige freiwillige Rückkehr mittels der Rückkehrförderprogramme REAG

(Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) und GARP (Government Assisted Repatriation Programme). Die Höhe der Hilfe ist abhängig vom Herkunftsland und der Anzahl der zurückreisenden Familienangehörigen des Ausländers. Straftäter, die nach §§ 53 und 54 Aufenthaltsgesetz (Ist- und Regelausweisung) ausgewiesen worden sind, erhalten keine Starthilfe nach dem GARP-Programm. Aus dem REAG-Programm können z. B. Flugkosten abgedeckt werden.

Im Falle der zwangsweisen Rückführung wird bei einer von der Ausländerin oder dem Ausländer vorgetragenen Mittellosigkeit von den Ausländerbehörden ein sogenanntes Handgeld zum Erwerb von Fahrkarten zur Weiterreise vom Flughafen in den Heimatort mitgegeben. Die Höhe beträgt je nach Familiengröße bis zu 100 €.

5. Wurden denjenigen, die zwar ausgewiesen wurden, das Land aber nicht verlassen haben, Geldzahlungen angeboten, damit sie das Land verlassen? Und wenn ja, wie hoch waren diese im Einzelfall?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wie bewertet der Senat die Vorgehensweisen bei Ausweisungen in den anderen Bundesländern? Was spricht für bzw. gegen eine Übernahme der Vorgehensweise aus anderen Bundesländern im Land Bremen?

Die Fragesteller unterstellen offensichtlich eine unterschiedliche Entscheidungspraxis in den Bundesländern. Hierzu ist festzustellen, dass die in der Vorbemerkung dargestellten Regelungen und Grundsätze von allen Ausländerbehörden zu beachten sind. Wie in der Vorbemerkung außerdem dargestellt, sind Ausweisungen Einzelfallentscheidungen, bei denen die Umstände des jeweiligen Falles zu berücksichtigen sind. Schon aus diesem Grunde ist eine Vergleichbarkeit der Entscheidungen dem Grunde nach nicht möglich.